Bauleitplanung

Gemeinde

Willmenrod

BEBAUUNGSPLAN

DÜLLERSRAIN-
HOFACKER

Gemarkung: Willmenrod
Flur 2, 3, 5, 7, 8
Maßstab 1:1000
Bestandteile

Vergrößerung: Flur —
Verkleinerung: Flur —

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BGBl I S. 2257) in Verbindung mit den §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl I S. 429), §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl I S. 21)

Für die stadtebauliche Planung:
KREISVERWALTUNG MONTABAUR
KREISPLANUNGSSTELLE:

MONTABAUR, den 19.2.1980
i.A. Schmitz ERGÄNZT: Mü, d. 29.6.1981 Fg

Der dargestellte Flurstücksbestand stimmt hinsichtlich seiner Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Zur Vervielfältigung freigegeben

Katasteramt Westerburg

Westerburg, den 21.7.78

Katasteramt

Gebühren -60- DM -40- Pf - Titel 22301

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

(Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Flurkarten in Rheinland-Pfalz)

- Vorhandene Gebäude
- Freistehende Mauer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze (Eigentumsgrenze)
- 23/5 Flurstücksnummer
- Nutzungsartgrenze
- Topograph. Umrißlinie

Nachrichtliche Übernahmen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
  Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen
WS
WR
WA — ALLG. WOHNGEBIET

Gemischte Bauflächen
MD — DORFGEBIET
MI
MK

Gewerbliche Bauflächen
GE
GI

Sonderbauflächen
SW
SO

(Darstellung nach Planzeichenverordnung mit Buchstaben – z. B. WA – erforderlich)

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse zwingend
GRZ 0,4 Grundflächenzahl
GFZ 0,7 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise

- o Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Geschlossene Bauweise

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Flächen der Land- und Forstwirtschaft
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Erschließung

- Verkehrsflächen
- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplätze
- Gemeinschaftsstellplätze
- Gemeinschaftsgaragen
- Garagen
- = öffentliche Grünflächen
- Grüngestaltung
- Bepflanzung

Sonstige Darstellungen

Gewünschte Grenzziehung (unverbindlich)

- DAUERKLEINGÄRTEN
- SICHTFELD; BEWUCHS UND EINZÄUNUNG NUR BIS MAX. 0,80 M HÖHE ZULÄSSIG
- SD · SATTELDACH
- WD · WALMDACH
- · STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- T TRANSFORMATOREN-STATION DER REVAG

Düllersrain - Hofacker

Textfestsetzungen

1.) DACHNEIGUNG MIN. 15°.
2.) FLACHDACH BEI GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE ZULÄSSIG.
3.) NEIGUNG DER GARAGENZUFAHRTEN MAX. 4%.
4.) DIE FÜR DIE HERSTELLUNG DER WOHNSTRASSEN ERFORDERLICHEN BÖSCHUNGEN WERDEN IN EINER NEIGUNG VON MIN. 1:1,5 AUF DEN ANGRENZENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN ANGELEGT.
5.) WERDEN BEI BAUARBEITEN DRÄNAGELEITUNGEN UNTERBROCHEN, SIND DIESE WIEDER ORDNUNGSGEMÄSS HERZURICHTEN UND NICHT DEN ABWASSERKANAL ZUZUFÜHREN.

Der Gemeinderat hat am 26.1.1976 nach § 2 (1) des BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 15.6.1981 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

5438 Willmenrod, den 27.11.1981
Gemeindeverwaltung
Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung nach § 2 (6) BBauG über die Dauer eines Monats in der Zeit vom 6.7.1981 bis 6.8.1981 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 25.6.1981 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

5438 Willmenrod, den 27.11.1981
Gemeindeverwaltung
Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat hat am 13.8.1981 den Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und des § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

5438 Willmenrod, den 27.11.1981
Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist nach § 11 BBauG durch Verfügung vom 7.9.1981 (Az: 610-13) genehmigt worden.

5438 Willmenrod, den 27.11.1981
Ortsbürgermeister

Die Genehmigung d. Kreisverwaltung vom 7.9.1981 (Az: 610-13) ist am 1.10.1981 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

5438 Willmenrod, den 27.11.1981
Gemeindeverwaltung
Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Westerwaldkreis

genehmigt:
gehört zum Bescheid
vom 7. SEP. 1981 Az. 610-13